

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 101.

Mittwoch, den 15. December.

1858.

Bekanntmachung.

Die Rentenbeiträge auf den vierten Termin l. J. sind längstens bis zum
31. December l. J.

abzuführen. Den rentenpflichtigen Grundstücksbesitzern wird Solches mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Nichtbeachtung dieser Erinnerung den Eintritt executivischer Maßregeln zur unausbleiblichen Folge hat.

Frankenberg, am 14. December 1858.

Der Stadtrath.
Dreher, Bürgermeister.

Der tliche s.

Frankenberg. In dem Forste des dem Hrn. Mar von Schönberg zugehörigen Rittergutes Wiegendorf ist vor Kurzem ein alter ächter Steinadler (aquila fulvus) von sehr schönem Gefieder und ganz außerordentlicher Größe, indem er von der einen Flügelspitze bis zur andern neun Fuß mißt, von dem dortigen Revierförster Hett geschossen worden. Er ist behufs des Ausstopfens dem Herrn Conservator Schulz in Dresden übergeben worden.

Die auf dem für den jetzigen und künftigen Verkehr wahrscheinlich zu schmal angelegten Bahnhofschemais eingetretene Störung der Güter-Expedition scheint im Abnehmen und so werden die dadurch hervorgerufenen Klagen wohl bald nachlassen, Verwaltung und Publicum zur richtigen Würdigung der betreffenden Personal-, Local- und Zeitverhältnisse gelangen.

Wir machen die Gewerbetreibenden auf den herannahenden Jahreschluß aufmerksam, mit dem alle Außenstände aus dem Jahr 1858 verjähren. Mündliches Anerkennniß in der Zwischenzeit schützt dagegen nicht, sondern nur ein schriftliches Anerkennniß mit ausdrücklichem Zahlungsversprechen, oder Klage und gerichtliche Verjährungsunterbrechung. Die Klage muß aber rechtzeitig an-

gestellt werden, damit sie vom Gericht dem Schuldner noch in diesem Jahre behändigt werden kann. Ist das nicht möglich, dann ist und bleibt die Forderung verjährt. Gerichtliche Verjährungsunterbrechungen haben nur drei Jahre Kraft, so daß Forderungen aus dem Jahre 1852, deren Verjährung vor dessen Ablauf durch richterliche Notifikation unterbrochen wurde, jetzt der Verjährung aufs Neue unterliegen. Hoffentlich mahnt diese Erinnerung auch manchen Schuldner an seine Schuld — und seine Schuldigkeit.

Hoytichen, 8. Decbr. (D. V. 3) Die am 4. Decbr. zu Roswein stattgefundenen Rekrutirung der militärpflichtigen Mannschaften unserer Stadt scheint kein günstiges Zeugniß von dem Gesundheitszustand derselben abgegeben zu haben. Von 65 wurden nur 12 als der Leistung der Wehrpflicht fähig betrachtet, während bei frühern Aushebungen oft die doppelte Zahl und darüber hinaus dem Militärstand einverleibt ward. — Seitens unsers Stadtraths ist dieser Tage an die hiesigen Kaufleute die Weisung ergangen, sich in Zukunft des Verkaufs von Stearinkerzen gänzlich zu enthalten. Dieses Verbot wird dahin begründet, daß letzterer nach den bestehenden Gesetzen lediglich Sache des Seifensiederhandwerks sei; indes begründete Ursache ist es auch, daß ein Verbotungsrecht betreffs Verkaufs eines Handels-